



Sir Ferdinand der Dritte,
von Gottes Gnaden erwähl-
ter Römischer Kayser, zu allen Sei-
ten Mehrer des Reichs, in Germa-
nien, auch zu Hungarn und Böhmeim
König, 2c. Erz: Herzog zu Oester-
reich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain,
und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marg-
graf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußniz, Graf zu
Sabsburg, Tyroll und Görz, 2c. Bekennen, und thuen
kund allmänniglich für Uns, Unsere Erben, und nachkom-
mend-regierende Lands-Fürsten dieses Erz: Herzogtums
Oesterreich unter der Enns. Demnach Uns die getreu-
gehorsamste Land-Stände gemeldtes Unseres Erz: Herzog-
tums Oesterreich unter der Enns, ein Land-Gerichts-Ord-
nung, so von Unseren hierzu deputirten Räten, und Com-
missarien in Bessenn deren drey Obern Ständen gevoll-
mächtigten Ausschüssen aufgesetzt, und von Unserer Ri.
Dest. Regierung durchsehen worden, vorgebracht, und die-
selbe Gnädigst zu bestättigen, und zu männiglichs Wissen
öffentlich ausgehen zu lassen, gebetten.

Als haben Wir dieselbe Gnädigst ersehen, in nachfol-
gender Form mit zeitigem Rath, rechten Wissen aus Lands-
Fürstlicher Macht, und Vollkommenheit auf Unser, und
Unsere Erben Wolgefahlen, gnädiglich bewilliget, ver-
besseret, erläuteret, und bestättiget.

Bewilligen, verbessern, erläuteren, und bestättigen die
auch hiemit wissentlich, in Maas, Weise, und Gestalt, wie
die von Articul zu Articul hernach folget.

Befehlen aber darbey allen und jeden ernstlich, und
wollen, daß sie in allen peinlichen Erkantnissen sicher ge-
hen, und der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thuen,
noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärfe oder Gütig-
keit anmassen, sondern mit wolbewogenem Rath, und ab-
son-

sonderlichem Bedacht solcher Gestalt verfahren, und urtheilen, wie es die Umstände der That, und diese Unser peinliche Land-Gerichts-Ordnung an die Hand gibt und ausweist.

Und damit hierinnen im ganzen Land ein durchgehend-gleiches Recht seye, auch nicht ein- oder das andere Land-Gericht eigene der Rechten zuwider lauffende Gewonheiten mache, oder denen solcher Gestalt gemachten nachfolge, und also vielmal unschuldiges Blut vergiessen, oder den Schuldigen aus Einfalt, oder gefährlicher Weis ungestrafter hingehen lasse, so beedes wider Gottes Gebott lauffen.

Als haben Wir alle dieser Unserer peinlichen Land-Gerichts-Ordnung zuwider lauffende Gebräuch, Herkommen, und Gewonheiten allerdings aufheben wollen: und verbieten darbey männiglich, für sich selbst kein andere Ordnung, als was etwan zu besserer Vollziehung dieser unserer Ordnung beschehen möchte, zu machen, sondern in allem dem jenigen, so hernach folgt, oder was Wir sonst in einem, oder anderen vorkommenden Fall gebieten möchten, nachzuleben.

Insonderheit aber sollen die Land-Gerichter zu Verwaltung der peinlichen Sachen gute verständige Leut, beynebens ordentliche Gerichts-Bücher, worein alles und jedes aufgeschrieben werden, und zu künftiger Nachricht bey-sammen verbleiben möge, halten, auch mit nothwendigen Gerichts-Dienern und Gefängnissen versehen seyn; damit in gäblingen Zufällen kein Mangel erscheine, und die bösen Leut wegen übel bestellten Land-Gerichts nicht entriemen.

Sie sollen auch hierinnen schleimig verfahren, und die arme Leut auch nicht einen Tag vergeblich, und ohne wichtige Ursach in denen Gefängnissen ligen und leiden lassen.

Und in Summa alles das jenige thuen, was zu Beförderung der Gott-liebenden Gerechtigkeit, Schutz deren Frommen, Straf deren Bösen, Erhaltung guter Manns-Zucht, und endlicher Ausreuttung alles Übels gereichen mag.